

**Abwasserabgabensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung  
Teil: Niederschlagswasser  
des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ)**

Inhaltsverzeichnis:

Präambel.....	1
Abschnitt I .....	1
§ 1.    Allgemeines .....	1
Abschnitt II (Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse).....	2
§ 2.    Entstehung und Ermittlung des Erstattungsanspruchs.....	2
§ 3.    Fälligkeit .....	2
Abschnitt III (Niederschlagswassergebühren).....	2
§ 4.    Grundsatz .....	2
§ 5.    Gebührenmaßstäbe.....	2
§ 6.    Gebührensätze .....	3
§ 7.    Gebührenpflichtige .....	3
§ 8.    Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht.....	3
§ 9.    Erhebungszeitraum.....	3
§ 10.   Veranlagungen und Fälligkeiten .....	3
Abschnitt IV (Schlußvorschriften).....	4
§ 11.   Auskunfts- und Duldungspflicht .....	4
§ 12.   Anzeigepflicht .....	4
§ 13.   Datenverarbeitung .....	4
§ 14.   Beteiligung Dritter .....	4
§ 15.   Ordnungswidrigkeiten .....	4
§ 16.   Inkrafttreten.....	5

**Präambel**

Aufgrund der §§ 6, 8 der Gemeindeordnung LSA in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) sowie dem Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) hat der Wolmirstedter Wasser – und Abwasserzweckverband in der Sitzung am 2.7.2007 folgende Satzung beschlossen:

**Abschnitt I**

**§ 1. Allgemeines**

- 1.) Der WWAZ betreibt die Niederschlagswasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden gemäß Verbandssatzung als öffentliche Einrichtung.
- 2.) Der WWAZ erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a. Kostenerstattungen für Niederschlagswassergrundstücksanschlüsse nach tatsächlichem Aufwand
  - b. Benutzungsgebühren

## **Abschnitt II (Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse)**

### **§ 2. Entstehung und Ermittlung des Erstattungsanspruchs**

- 1.) Der Anschlussberechtigte erstattet dem WWAZ die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und Unterhaltung des Grundstückshausanschlusses nach den tatsächlich entstandenen Kosten.
- 2.) Darüber hinaus erstattet der Anschlussberechtigte dem WWAZ 5 % der Bruttoschlussrechnungssumme als Regiekosten.
- 3.) Der Erstattungsanspruch gemäß Abs. 1 und 2 entsteht, sobald der Hausanschlusskanal und der Niederschlagswasserkanal vor dem Grundstück betriebsfertig hergestellt sind und die Unternehmerrechnung über den Grundstückshausanschluss beim WWAZ vorliegt, insofern die Leistung nicht durch den WWAZ selbst erbracht wurde.

### **§ 3. Fälligkeit**

Der Erstattungsanspruch ist fällig, 4 Wochen nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides.

## **Abschnitt III (Niederschlagswassergebühren)**

### **§ 4. Grundsatz**

Der WWAZ erhebt für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlagen Gebühren für die Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese Abwasser einleiten.

### **§ 5. Gebührenmaßstäbe**

- 1.) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserentsorgung wird nach der überbauten und befestigten sowie sonstigen Oberflächen der Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die zugrunde gelegten Berechnungsflächen werden jeweils auf voll 10 m<sup>2</sup> abgerundet.
- 2.) Zur Ermittlung der gebührenfähigen Flächen nach Absatz 1 werden die Flächen in Abhängigkeit ihrer Durchlässigkeit mit einem Faktor bewertet. Als Gebührenfläche gilt die Summe der jeweiligen Produkte aus Grundstücksfläche und Faktor. Folgende Flächen und Faktoren sind zu berücksichtigen:

<b>Art der Oberfläche:</b>	<b>Faktor:</b>
Dachflächen	1,0
Asphaltdecken	1,0
Betondecken, Pflaster mit Fugenverguss	1,0
Betonplatten, Pflaster ohne Fugenverguss	0,9
Schotterdeckenschicht	0,5
Sand- und Kieswege	0,20
Teilbefestigte Flächen, Sport- und Spielplätze, Gleisanlage und dergleichen	0,15
Park-, Garten- und Rasenflächen	0,10

- 3.) Der Gebührenpflichtige hat dem WWAZ auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.01. des Erhebungszeitraums bestehenden Verhältnisse.

- 4.) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Absatz 2 nicht fristgemäß nach, so kann der Verband die Berechnungsdaten schätzen.
- 5.) Maßgebend für die Niederschlagswassergebühr sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann der WWAZ den Umfang der Gebührenfläche schätzen.

## **§ 6. Gebührensätze** <sup>1/2/3/4/5</sup>

Die Einleitungsgebühr beträgt für den Zeitraum 2007-2008 in der

Gemeinde Barleben (OT Barleben)	0,98 €/m <sup>2</sup>
Gemeinde Hohendodeleben	1,30 €/m <sup>2</sup>
Gemeinde Niederndodeleben	0,63 €/m <sup>2</sup>

Für die nach § 5 abzusetzenden Flächen.

## **§ 7. Gebührenpflichtige**

- 1.) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte an Stelle des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 2.) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem WWAZ anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

## **§ 8. Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- 1.) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück mittel- oder unmittelbar Abwasser zugeführt wird.
- 2.) Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser nachweislich endet.

## **§ 9. Erhebungszeitraum**

- 1.) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- 2.) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Gebühr anteilig der Tage gewichtet.

## **§ 10. Veranlagungen und Fälligkeiten**

- 1.) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig festzusetzende Gebühr kann der WWAZ zweimonatliche Abschlagszahlungen am 15. Februar, 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember des laufenden Jahres festsetzen. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom WWAZ nach der Abrechnung des Vorjahres festgelegt, oder durch Schätzung festgelegt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- 2.) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird für die Abschlagszahlung die angegebene versiegelte und befestigte Fläche des Gebühren-

pflichtigen zugrunde gelegt. Erfolgt durch den Gebührenpflichtigen keine Angabe, legt der WWAZ die für vergleichbare Anschlussnehmer ermittelte versiegelte und befestigte Fläche zugrunde.

- 3.) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

## **Abschnitt IV (Schlussvorschriften)**

### **§ 11. Auskunfts- und Duldungspflicht**

- 1.) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem WWAZ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- 2.) Der WWAZ kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

### **§ 12. Anzeigepflicht**

- 1.) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WWAZ sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2.) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen könnten, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem WWAZ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### **§ 13. Datenverarbeitung**

- 1.) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen Personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschrift, Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den WWAZ zulässig.
- 2.) Der WWAZ darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen Personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

### **§ 14. Beteiligung Dritter**

Der WWAZ kann die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von einem damit beauftragten Dritten erledigen lassen.

### **§ 15. Ordnungswidrigkeiten <sup>2</sup>**

- 1.) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a. entgegen § 16 Abs.3 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger dem WWAZ auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen nicht oder unrichtig mitteilt,

- b. entgegen § 22 dieser Satzung dem WWAZ die für die Erhebung und Festsetzung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder dessen Ermittlung behindert,
  - c. entgegen § 23 Abs. 1 und 2 dieser Satzung dem WWAZ den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats anzeigt oder wer es unterlässt, den WWAZ über Anlagen auf dem Grundstück zu informieren, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen könnten.
- 2.) Ordnungswidrig i. S. v. §16 Abs. 1 KAG-LSA handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine leichtfertige Abgabenverkürzung i. S. v. § 15 Abs. 1 KAG-LSA begeht.
- 3.) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 16. Inkrafttreten** <sup>2/3/4/5</sup>

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolmirstedt, den 02.07.2007

Frank Wichmann  
Verbandsgeschäftsführer



Veröffentlicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt am 17.07.2007.

---

#### <sup>1</sup> **1. Satzungsänderung der Abwasserabgabensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung – Teil Niederschlagswasser**

Die Abwasserabgabensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung – Teil Niederschlagswasser - des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 2.7.2007 wird wie folgt geändert:

##### **Art. 1**

Der in § 6 ausgewiesene Gebührensatz für die Gemeinde Barleben wird von 2,77 €/m<sup>2</sup> auf 0,98 €/m<sup>2</sup> geändert.

##### **Art. 2**

Die Änderung tritt rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft.

Datum: 08.04.2008

gez. Frank Wichmann  
Verbandsgeschäftsführer

---

2

## **2. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - Teil Niederschlagswasser - des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes**

Die Abwasserabgabensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung – Teil Niederschlagswasser - des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 2.7.2007, in der Fassung vom 08.04.2008, wird wie folgt geändert:

### **Art. 1**

#### **§ 6 erhält folgenden neuen Wortlaut**

„§ 6. *Gebührensätze*

*Die Einleitungsgebühr beträgt für den Zeitraum 2009 in der*

*Gemeinde Barleben (OT Barleben) 3,63 €/m<sup>2</sup>*

*Gemeinde Hohendodeleben 1,30 €/m<sup>2</sup>*

*Gemeinde Niederndodeleben 0,92 €/m<sup>2</sup>*

*für die nach § 5 abzusetzenden Flächen.“*

### **Art. 2**

#### **§ 15 erhält folgenden neuen Wortlaut**

„§ 15. *Ordnungswidrigkeiten*

1.) *Ordnungswidrig i.S.v. von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig*

*a. entgegen § 5 Abs. 3 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger dem WWAZ auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen nicht oder unrichtig mitteilt.*

*b. entgegen § 11 dieser Satzung dem WWAZ die für die Erhebung und Festsetzung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder dessen Ermittlung behindert.*

*c. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 dieser Satzung dem WWAZ den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats anzeigt oder wer es unterlässt, den WWAZ über Anlagen auf dem Grundstück zu informieren, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen könnten.*

2.) *Ordnungswidrig i.S.v. § 16 Abs. 1 KAG-LSA handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine leichtfertige Abgabverkürzung i.S.v. § 15 Abs. 1 KAG-LSA begeht.*

3.) *Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zum 10.000 Euro geahndet werden.“*

### **Art. 3**

Die Änderungen treten zum 1.1.2009 in Kraft.

Wolmirstedt, den 03.12.2008

---

---

3

**3. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung zur  
Abwasserbeseitigungssatzung  
Teil Niederschlagswasser –  
des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes**

Die Abwasserabgabensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung – Teil Niederschlagswasser - des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 2.7.2007 wird wie folgt geändert:

**Art. 1**

§ 6 erhält folgenden neuen Wortlaut

„§ 6. *Gebührensätze*

*Die Einleitungsgebühr beträgt für den Zeitraum 2009 in der*

*Gemeinde Barleben (OT Barleben) 0,98 €/m<sup>2</sup>*

*Gemeinde Hohendodeleben 1,30 €/m<sup>2</sup>*

*Gemeinde Niederndodeleben 0,92 €/m<sup>2</sup>*

*für die nach § 5 abzusetzenden Flächen.“*

**Art. 2**

Die Änderung tritt rückwirkend zum 1.1.2009 in Kraft.

Datum: Wolmirstedt, den 24.11.2009

gez. Frank Wichmann  
Verbandsgeschäftsführer

---

4 Die Verbandsversammlung des WWAZ hat in ihrer Sitzung vom 21.12.2009 folgende

**4. Satzung zur Änderung  
der Abwasserabgabensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung  
Teil: Niederschlagswasser  
des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ)**

beschlossen:

**Art. 1**

§ 6 erhält folgenden neuen Wortlaut

„§ 6. *Gebührensätze*

*Die Einleitungsgebühr beträgt für den Zeitraum 2010 in der*

*Gemeinde Barleben (OT Barleben) 3,78 €/m<sup>2</sup>*  
*Gemeinde Hohendodeleben 1,18 €/m<sup>2</sup>*  
*Gemeinde Niederndodeleben 1,20 €/m<sup>2</sup>*

für die nach § 5 abzusetzenden Flächen.“

#### **Art. 2**

Die Änderung tritt zum 1.1.2010 in Kraft.

Wolmirstedt, den 21.12.2009

gez. Frank Wichmann  
Verbandsgeschäftsführer

---

<sup>5</sup> Die Verbandsversammlung des WWAZ hat in ihrer Sitzung vom 29.06.2009 folgende

**5. Satzung zur Änderung  
der Abwasserabgabensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung  
Teil: Niederschlagswasser  
des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ)**

beschlossen:

#### **Art. 1**

Der in § 6 ausgewiesene Gebührensatz für die Gemeinde Barleben (OT Barleben) wird von 3,78 €/m<sup>2</sup> auf 0,98 €/m<sup>2</sup> geändert.

#### **Art. 2**

§ 6. Gebührensätze erhält folgenden neuen Absatz 2:

Die Einleitungsgebühr beträgt für den Zeitraum 2011 in der Gemeinde Rogätz der Verbandsgemeinde Elbe-Heide 0,52 €/m<sup>2</sup> für die nach § 5 abzusetzenden Flächen.

#### **Art. 3**

Art. 1 tritt zum 1.1.2010 in Kraft. Art. 2 tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Wolmirstedt, den 05.07.2011

gez. Frank Wichmann  
Verbandsgeschäftsführer